

**Satzung**  
**„Allianz Berliner Ärztinnen und Ärzte“**

**1. Name, Sitz**

- a. Der Verein führt den Namen Allianz Berliner Ärztinnen und Ärzte.
- b. Mit der Eintragung im Vereinsregister führt der Verband zusätzlich e.V. in seinem Namen.
- c. Er hat seinen Sitz in Berlin.
- d. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**2. Zweck**

- a. Der Verband hat als Berufsverband die Aufgabe, alle berufsständischen Belange der im Bereich der ambulant und stationär tätigen Ärztinnen und Ärzte zu wahren, zu fördern und zu vertreten und die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der ambulanten und stationären gesundheitlichen Versorgung zu fördern.
- b. Der Zweck des Berufsverbands wird insbesondere verwirklicht durch:
  1. Die Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber berufsständischen Organisationen und der Öffentlichkeit;
  2. Förderung der ambulanten Versorgung;
  3. Einsatz für eine schlagkräftige Vertretung der Mitglieder in der Ärztekammer.
  4. Unterstützung der Mitglieder bei politischen Meinungsäußerungen und Wahlen zu berufsständischen Organisationen;
  5. Förderung der politischen Willensbildung der Berliner Ärzteschaft.
- c. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.
- d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**3. Finanzierung**

Der Verband finanziert sich überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen.

**4. Mitgliedschaft**

- a. Ordentliches Mitglied des Verbands kann jede volljährige natürliche Person werden, die Ärztin oder Arzt ist.
- b. Alle weiteren natürlichen und juristischen Personen können Fördermitglieder werden.
- c. Die Aufnahme in den Verband ist beim Vorstand in Textform (Brief, E-Mail, etc.) zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine

Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Der abgelehnte Bewerber kann sich schriftlich an die nächste einzuberufende Mitgliederversammlung als Berufungsorgan wenden. Diese entscheidet sodann endgültig.

**d. Mitgliedsarten**

- *Ordentliche Mitglieder in der Form einer natürlichen Person*  
Ordentliche Mitglieder haben ein Rederecht, Stimmrecht, sowie ein aktives und passives Wahlrecht.
- *Fördermitglieder*  
Fördermitglieder haben ein Rederecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
- *Ehrenmitglieder*  
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung aufgrund ihrer Verdienste um den Verband ernannt. Sie haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind aber von den Beitragspflichten befreit.

**5. Ende der Mitgliedschaft**

- a. Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Tod (bei juristischen Personen mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse), Austritt oder Ausschluss.
- b. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

**6. Ausschluss**

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seiner Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt.

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat.

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

Eine gesonderte Mitgliederversammlung ist nicht einzuberufen. Die Rechte des Mitglieds ruhen bis zur Beschlussfassung über den Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

Sollte das ausgeschlossene Mitglied sich nicht fristgemäß an die Mitgliederversammlung als Berufungsinstanz wenden, gilt das Mitglied als endgültig ausgeschlossen.

Hierauf ist im Ausschlusschreiben an das Mitglied hinzuweisen.

## 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Verbands zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Juristische Personen als Fördermitglieder üben ihre Rechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder bevollmächtigte Entsandte einheitlich aus. Eine Ämterhäufung auf ein Mitglied ist nicht zulässig.
- b. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Verbands zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Verbandsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- c. Die Mitglieder haben Änderungen an ihren Stammdaten gegenüber dem Verband umgehend bekannt zu geben.

## 8. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- a. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe und Fälligkeiten des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- b. Die Mitgliederversammlung kann eine Umlage in maximaler Höhe des Jahresbeitrages und eine Aufnahmegebühr beschließen.
- c. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten
- d. Die beschlossenen Regelungen werden in der Beitragsordnung festgehalten.

## 9. Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Verbands und wird in regelmäßigen Abständen gemäß den Bestimmungen dieser Satzung einberufen.
- b. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten des Verbands;
  - Wahl des Vorstands und anderer Funktionsträger;
  - Entschädigung oder Vergütung von Vorständen;
  - Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands;
  - Wahl der Kassenprüfer;
  - Änderung der Satzung;
  - Festlegung von Mitgliedsbeiträgen und etwaigen Sonderzahlungen;
  - Entscheidungen über außerordentliche Ausgaben oder Investitionen;
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern als Berufungsorgan;
  - Bestimmung von Schwerpunkten und Zielen der Verbandsarbeit;
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - Auflösung des Verbands.

## 10. Einberufung und Formalien der Mitgliederversammlung

- a. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbands erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- b. Auf Beschluss des Vorstands kann die Mitgliederversammlung - sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen - auch als virtuelle Versammlung einberufen werden, an der die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können.
- c. Zulässig ist dabei die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und der Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren, die die Ton- (und Bild-) Übertragung aller Redebeiträge sowohl der in Präsenz als auch die online teilnehmenden Mitglieder von und an diese garantiert. Damit ist gewährleistet, dass das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht auch der Mitglieder, die vor Ort oder online teilnehmen, gesichert ist.
- d. Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum spätestens eine Stunde vor Beginn der Versammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, übermittelte Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können.
- e. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen (bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen von mindestens drei Tage) an die zuletzt vom Mitglied hierfür bekanntgegebene Kommunikationsadresse. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung zu laufen. Anträge zu einer nichtaußerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt worden sein.
- f. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand ihre aktuelle E-Mail-Adresse mitzuteilen. Unterlässt das Mitglied das Vorgenannte, ist der Verband nicht verpflichtet, es auf anderem Wege einzuladen.
- g. In folgenden Fällen ist eine Durchführung der Mitgliederversammlung bzw. eine Beschlussfassung auf elektronischem Weg unzulässig:
  - Bei Beschlüssen über die Auflösung des Verbands;
  - Bei Änderungen des Verbandszwecks.
- h. Eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstands auch auf elektronischem Weg zulässig. Abweichend von § 32 Abs. 3 BGB ist dafür keine Zustimmung der Mitglieder erforderlich. Die entsprechenden Beschlussvorlagen werden den Mitgliedern zusammen mit dem Termin zehn Tage vor der Beschlussfassung per E-Mail übermittelt. Sie können bis zu fünf Tage vor Beginn der Abstimmung

- Änderungsanträge einreichen. Die Beschlussfassung erfolgt im Rahmen einer Videokonferenz oder auf vergleichbarem Weg. Ein Rede- und Antragsrecht haben die Mitglieder in diesem Rahmen nicht mehr. Beschlussfassungen können auch im Rahmen eines reinen Umlaufverfahrens in Textform gefasst werden. Zwischen Antragstellung und Frist zur Abgabe der Stimme müssen mindestens drei Werktagen liegen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder am Umlaufverfahren teilgenommen haben.
- i. Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider Form durchgeführt wird, können die Mitglieder aufgefordert werden, dem Verband innerhalb von einer Woche nach Zugang der Einladung verbindlich per E-Mail mitzuteilen, ob sie auf dem Weg elektronischer Kommunikation oder am Ort der Versammlung teilnehmen. Der Verband kann Mitgliedern, die diese Mitteilung unterlassen haben, die Teilnahme am Ort verweigern, wenn die erforderlichen Raumkapazitäten fehlen.
  - j. Bei hybriden Mitgliederversammlungen kann der Versammlungsleiter das Rede- und Antragsrecht auf die physisch anwesenden Mitglieder beschränken. Diese Beschränkungen müssen schon mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
  - k. Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung kann mithilfe einer Smartphone-App erfolgen, die der Verband den Mitgliedern zur Verfügung stellt.
  - l. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.
  - m. Die Mitgliederversammlung beschließt in Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann ein Beschluss auch verdeckt gefasst werden. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; bei Gleichstand ist zwischen mehreren Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Verbands der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
  - n. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
  - o. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist ausgeschlossen.
  - p. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen und wird in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
  - q. Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung können in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt werden.

## 11. Vorstand

- a. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier natürlichen Personen, die Mitglied des Verbands sein müssen. Die Vorstände haben alle Alleinvertretungsberechtigung. Der Vorstand besteht aus
  - 1. Vorsitzender;
  - 2. Vorsitzender;
  - Finanzvorstand;
  - Schriftführer.
- b. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder jeweils ohne Vertretungsbefugnis bestellen. Über die Anzahl der zusätzlichen Vorstandsmitglieder und deren Aufgabenbereiche entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung.
- c. Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er bleibt bis zur erfolgreichen Neubestellung der Vorstandsposition im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- d. In Abweichung zu der Regelung in Absatz 1a sind die Mitglieder des Vorstands bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 1.000,00 Euro nur mehrheitlich zur Vertretung des Vereins berechtigt
- e. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haften nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, die des erweiterten Vorstands haften dem Verband gegenüber nur für vorsätzlich verursachte Schäden.
- f. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstands oder auch den gesamten Vorstand vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB) befreien.
- g. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Vorstandamt.
- h. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- i. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Verbands bis zum Ende der regulären Amtszeit in den Vorstand zu berufen. Das nachberufene Vorstandsmitglied hat keine Außenvertretungsmacht.
- j. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, in Textform (Brief, E-Mail, etc.) einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Vorstandssitzungen können in Präsensform, hybrid oder virtuell durchgeführt werden. Beschlussfassungen dürfen zudem auf dem Wege der Telekommunikation stattfinden.
- k. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren, sowie der Weg des Zustandekommens des Beschlusses. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

## **12. Vergütung**

- a.** Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Verbands- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.
- b.** Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verband gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

## **13. Kassenprüfer**

- a.** Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Zu den Aufgaben der Kassenprüfer gehört die jährliche Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Belege und Aufzeichnungen sowie der Wirtschaftlichkeit der Mittelverwendung.
- b.** Die Entlastung des Vorstands darf erst erfolgen, wenn die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung den Prüfbericht für das zu entlastende Jahr vorgelegt haben.

## **14. Auflösung**

- a.** Im Falle der Auflösung des Verbands sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- b.** Bei Auflösung des Verbands fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen des Verbands zu gleichen Teilen an die Mitglieder.
- c.** Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verband die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.